

Beurlaubungen vom Unterricht gemäß §43 Abs. 4 SchulG NRW

Sehr geehrte Eltern,

so wie Sie als Erwerbstätige bei Beurlaubungen und Freistellungen bestimmten Vorgaben unterliegen, sind auch Ihre Kinder in gleicher Weise an schulische Regelungen gebunden. Diese unterstützen auch den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule.

Aus aktuellem Anlass möchten wir Ihnen deshalb die wichtigsten Regeln für eine Beurlaubung vom Unterricht nach § 43 Abs. 4 Schulgesetz NRW kurz erklären:

- Anträge müssen grundsätzlich schriftlich mit konkreter Begründung sowie persönlicher Unterschrift der Erziehungsberechtigten und frühzeitig gestellt werden. (Schreiben von Vereinen etc. bedürfen zusätzlich der Einverständniserklärung durch die Eltern.)
- Auch für einen Arzttermin (Geplanter (ganztägiger) Termin, OP Termin o.ä.) muss grundsätzlich ein Antrag auf Beurlaubung gestellt werden.
- Eine Beurlaubung ist nur möglich, wenn es einen wichtigen Grund gibt. Dinge, die lediglich schön oder praktisch wären, reichen nicht aus. Die An- und Abreise zu dem Beurlaubungstermin muss unmittelbar erfolgen. Der Beurlaubungszeitraum kann nicht willkürlich gewählt werden z.B. für eine angenehmere Anreise oder einen entspannten Besuch bei der Familie. Außerdem wird geprüft, ob wichtige schulische Termine in den Beurlaubungszeitraum fallen (z.B. Klassenarbeiten, Klausuren). Belege müssen dem Beurlaubungsantrag beigelegt werden!

Beurlaubung vor oder nach den Ferien sowie vor oder nach langen Wochenenden

Es darf durch die Schulleitung grundsätzlich keine Beurlaubung unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien ausgesprochen werden.

- Preisgünstigere Urlaubstarife, mögliche Verkehrsspitzen, Änderungen der Flugzeiten etc. sind kein Ausnahmegrund. Dies müssen Sie bei der Planung berücksichtigen. (Dies gilt auch bei Reisen von Vereinen, Kirchengemeinden, Organisationen.)
- Eine Bildungsreise zu einem entfernten Reiseziel ist ebenfalls kein Ausnahmegrund.
- Für Fehlzeiten unmittelbar vor den und im Anschluss an die Ferien muss im Krankheitsfall ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Längerer Aufenthalt im Ausland

Wenn Ihr schulpflichtiges Kind für längere Zeit beurlaubt werden soll, zum Beispiel für einen Auslandsaufenthalt, muss nachgewiesen werden, dass es im Ausland tatsächlich eine Schule besucht.

Folgendes reicht nicht aus: Online-Unterricht, Unterricht durch die Eltern, lediglich die Bereitstellung von Schulmaterialien.

Die Schule weist außerdem darauf hin, dass Schulleistungen, die während eines solchen Auslandsaufenthalts erbracht werden, nicht für die deutsche Schullaufbahn angerechnet werden.

Die Schule möchte damit für alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Regeln anwenden und Missverständnisse vermeiden.

Vielen Dank!